Region eichsfeld
kommt gut – kommt an!

DIE LANDRÄTIN Landkreis Eichsfeld

Landkreis Eichsfeld · PF 1162 · 37301 Heilbad Heiligenstadt

Gemeinde Ecklingerode - vertreten durch den
Bürgermeister
c/o VG „Lindenberg/Eichsfeld"
Hauptstraße 17
37339 Teistungen

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB an der Bauleitplanung

Ihre Anforderung einer Stellungnahme vom 13.03.2026 zum Entwurf der 5. Änderung des F-Planes der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld der Gemeinde Ecklingerode (Stand 01/2026)

Durch o.g. Bauleitplanung werden folgende durch das Landratsamt zu vertretenden öffentlichen Belange berührt:

1. Belange des Naturschutzes
2. Belange der Wasserwirtschaft
3. Belange des Immissionsschutzes
4. Belange der Bauaufsicht – Städtebau
5. Belange des Bodenschutzes/Altlasten
6. Belange des Denkmalschutzes

Ich übergebe Ihnen als Anlagen zu diesem Schreiben die Stellungnahmen des Landratsamtes Eichsfeld zu diesen Belangen 1 bis 6.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Lippmann

Dieses Dokument ist ohne Unterschrift gültig.

6 Anlagen

BAUAUFSICHTSAMT
Bauleitplanung

Dienstgebäude
37308 Heilbad Heiligenstadt
Leinegasse 11
Zimmer 2.13

Ihr/e Ansprechpartner/in
Frau Lippmann

Erreichbarkeit
Telefon: 03606 650-6351

bauleitplanung@kreis-eic.de*

Geschäftszeichen
63.51101.001/2026-635000032

Telefonische Erreichbarkeit
Montag: 08:30 – 15:30 Uhr
Dienstag: 08:30 Uhr – 17:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 17:00 Uhr
Freitag: 08:30 Uhr – 12:00 Uhr

Öffnungszeiten
Montag: 08:30 – 12:00 Uhr
Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr
und 13:30 – 17:00 Uhr
Mittwoch: nur nach Vereinbarung
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr
und 13:30 – 17:00 Uhr
Freitag: nur nach Vereinbarung

Heilbad Heiligenstadt,
15. April 2026

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Postanschrift
Landkreis Eichsfeld
Friedensplatz 8
37308 Heilbad Heiligenstadt

www.kreis-eic.de

Bankverbindung
Kontoinhaber: Landkreis Eichsfeld
Bank: Kreissparkasse Eichsfeld
BIC: HELADEF1EIC
IBAN: DE70 8205 7070 0200 0036 31

Steuerdaten
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 186 226 472

* Die angegebene E-Mail-Adresse stellt keinen Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente dar.

Anlage 1 zur Stellungnahme zum Entwurf der 5. Änderung des F-Planes der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld der Gemeinde Ecklingerode (Stand 01/2026)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Naturschutz

1. ☐ Keine Einwände

2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

   a) Einwendungen

   b) Rechtsgrundlagen

   c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. ☒ Fachliche Stellungnahme

   ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können

   ☒ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

   Durch die 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Ausweisung eines Sondergebiets „Photovoltaik-Freiflächenanlage" im Außenbereich der Ortslage von Ecklingerode vorbereitet.

   Durch die Planung werden keine Schutzgebiete nach §§ 23 – 29 BNatSchG berührt. Schutzgebiete des Schutzgebietsnetzes „Natura 2000" nach § 32 BNatSchG sind von der Planung nicht betroffen. Die Planung berührt weiterführend auch keine gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 BNatSchG oder nach § 15 ThürNatG. Dennoch ist im direkten Umfeld des Planungsgebietes eine Vielzahl geschützter Biotope vertreten. Diese Bereiche sind auch während der Baustelleneinrichtung und der Bauphase nicht anzutasten.

   Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können nach Kenntnisstand der Unteren Naturschutzbehörde durch die Planung nicht ausgeschlossen werden.

   Insbesondere ist hier auf das Vorkommen der Feldlerche sowie den Brutnachweis des Rotmilans verwiesen.

   Für die Feldlerche sind zusätzlich Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie CEF-Maßnahmen im entsprechenden Umfang zu planen und abzusichern.
   Durch den perspektivischen Bau der Anlage sowie die notwendigen Unterhaltungs- und Wartungsmaßnahmen kann es zu erheblichen Störungen des Rotmilans kommen. Der bauliche Abstand zum kartierten Horst ist auf mindestens 75 m festzusetzen.

Auch hier sind entsprechende Maßnahmen (Bauzeitenregelung etc.) zusätzlich zu planen.

Es sind entsprechende Maßnahmenblätter zu erstellen.

Der 5. Änderung des Flächennutzungsplans wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde vorerst bis zur Nachreichung entsprechender Dokumente die Zustimmung verwehrt.

Anlage 2 zur Stellungnahme zum Entwurf der 5. Änderung des F-Planes der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld der Gemeinde Ecklingerode (Stand 01/2026)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Wasserwirtschaft

1. [X] Keine Einwände

2. [ ] Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

   a) Einwendungen

   b) Rechtsgrundlagen

   c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. [ ] Fachliche Stellungnahme

   [ ] Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können

   [ ] Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Anlage 3 zur Stellungnahme zum Entwurf der 5. Änderung des F-Planes der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld der Gemeinde Ecklingerode (Stand 01/2026)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Immissionsschutz

1. [X] Keine Äußerung

2. [ ] Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

   a) Einwendungen

   b) Rechtsgrundlagen

   c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. [ ] Fachliche Stellungnahme

   [ ] Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können

   [ ] Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Anlage 4 zur Stellungnahme zum Entwurf der 5. Änderung des F-Planes der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld der Gemeinde Ecklingerode (Stand 01/2026)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Städtebau

1. [X] Keine Einwände

2. [ ] Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

   a) Einwendungen

   b) Rechtsgrundlagen

   c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. [ ] Fachliche Stellungnahme

   [ ] Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können

   [ ] Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

Anlage 5 zur Stellungnahme zum Entwurf der 5. Änderung des F-Planes der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld der Gemeinde Ecklingerode (Stand 01/2026)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Bodenschutz/Altlasten

Zum o. g. Planentwurf kann derzeit seitens der Unteren Bodenschutzbehörde keine zustimmende Stellungnahme abgegeben werden.

Zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 12 "Im Eichrasen" (Parallelverfahren), Stand 10/2024, hat die zuständige Untere Bodenschutzbehörde (UBB) eine Stellungnahme mit Hinweisen und Anmerkungen zur Beachtung in weiteren Planverfahren abgegeben.
Es wurde auf eine im THALIS erfasste Altablagerung innerhalb des Geltungsbereiches hingewiesen und Anforderungen zur weiteren Bearbeitung genannt.
U. a.:

> *„Im Rahmen der Planaufstellung hat sich der Vorhabensträger Klarheit über den bestehen-den, bisher nicht bewertbaren, Bodenbelastungsverdacht zu verschaffen. Es ist durch eine* ***fachkundige Person/Einrichtung eine sachgerechte Gefahrenbeurteilung/Gefährdungsabschätzung*** *unter Berücksichtigung geplanter Eingriffe und Nutzungen und deren Auswirkungen/Folgen auf Schutzgüter und die beabsichtigte Nutzung, insbesondere hinsichtlich Standsicherheit und Stofffreisetzungspotentialen, erforderlich.*"

Darauf ist nicht hinreichend eingegangen worden. Seitens der planenden Gemeinde oder des planenden Vorhabenträgers wurde hierzu auch keine Rücksprache mit der UBB gehalten (z. B. Altlastenauskunft, historische Recherche, Abstimmung Untersuchungskonzeption oder weitere mögliche Vorgehensweisen …).
Der Planungsträger kennt den Bodenbelastungsverdacht und muss sich gezielt Klarheit über Art und Umfang von Bodenbelastungen sowie über das Gefahrenpotential verschaffen. Das ist nicht geschehen und das Abwägungsmaterial ist unvollständig.
Die allgemeinen Aussagen ohne fachgerechte Gefahrenerforschung und -beurteilung sind nicht ausreichend (siehe Thüringer Altlastenerlass, vgl. Rechtsgrundlagen Stellungnahme UBB).

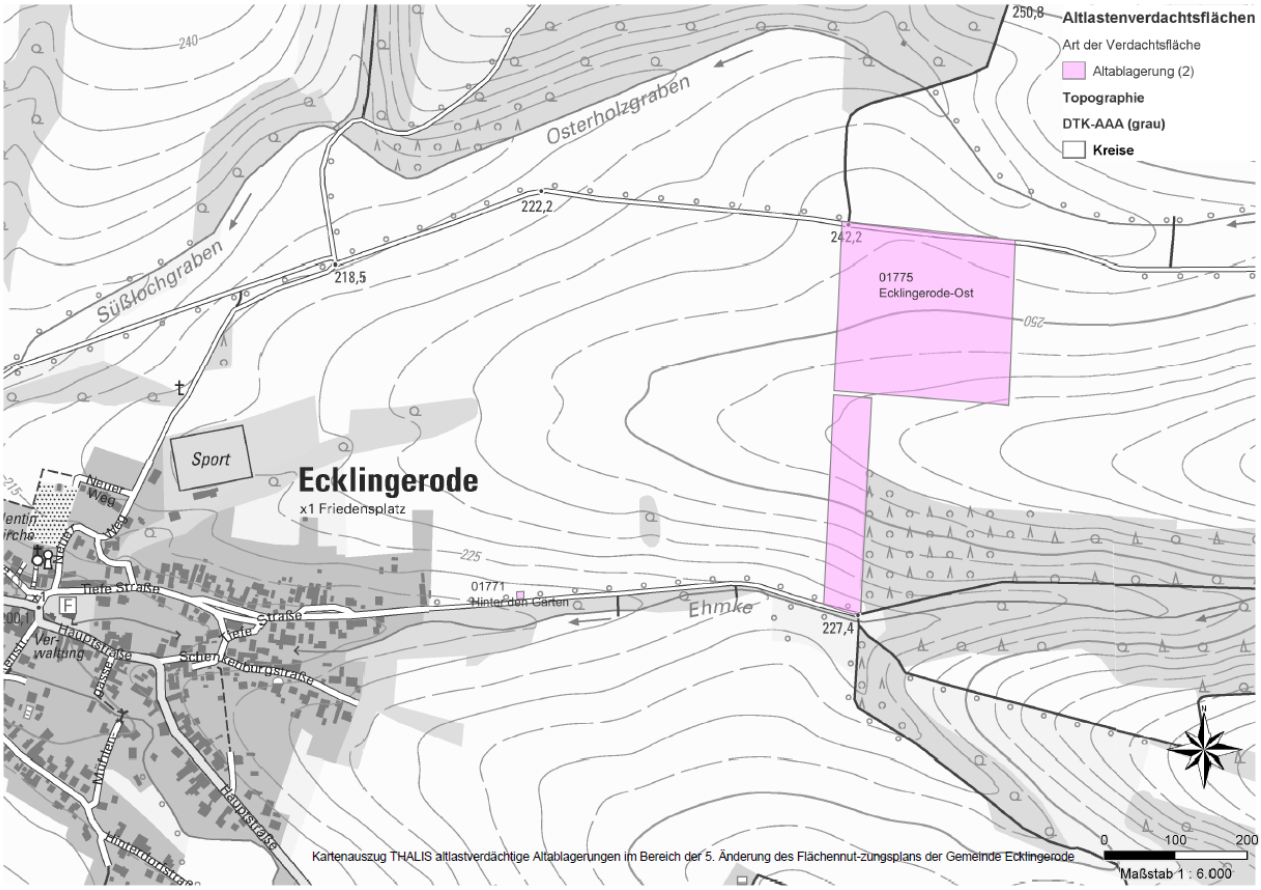
In der Begründung wird die altlastverdächtige Altablagerung (Kz.: 01775, Ecklingerode-Ost, Gemarkung Ecklingerode, Flur 2, Flurstück 8/2) innerhalb des Geltungsbereiches mit einer Alt-ablagerung (Kz.: 01771, Hinter den Gärten) außerhalb des Plangebietes verwechselt, die in o. g. Stellungnahme nicht genannt wurde.
Ein Kartenauszug aus der aktuellen Erfassung und Darstellung im THALIS liegt der Stellunnahme bei.

Hinsichtlich der Ermittlung und Bewertung des Ausgangszustandes und der Empfindlichkeiten der Böden und der voraussichtlichen Auswirkungen (u. a. aufgrund bauzeitlicher Einwirkungen) sowie der Beschreibung/Erläuterung der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Böden vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, bleiben die Darlegungen im Flächennutzungsplan noch allgemein.
U. a. fehlen konkrete Aussagen zur Gefährdung durch bauzeitliche Einwirkungen, zur ggf. veränderten Erosionsgefährdung, zur Änderung der Energie- und Stoffströme und deren Einfluss auf Standortfunktionen für Pflanzen, Bodenleben, Wasserhaushalt … und es fehlen Festlegungen zu Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen, z. B. Bodenkundliche Baubegleitung und Bodenschutzkonzept nach DIN 196339.
Begründend zum Darlegungsumfang wird u. a. auf das parallel durchgeführte verbindliche Bauleitplanverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Im Eichrasen" verwie-

sen. Die Beteiligung hierzu erfolgt jedoch nicht parallel zu dem gegenständlichen Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans, so dass u. a. die Umweltprüfung ggf. nicht hinreichend beurteilt werden kann.

Mit der o. g. Stellungnahme der UBB wurde ausdrücklich auf die Anwendung *„Arbeitshilfe Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie*" (LABO 2023) hingewiesen. Das sollte dann bei der Planung auch nachvollziehbar erfolgen.

Anlage:
Kartenauszug: im THALIS erfasste altlastverdächtige Altablagerungen im Bereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ecklingerode



Anlage 6 zur Stellungnahme zum Entwurf der 5. Änderung des F-Planes der Verwaltungsgemeinschaft Lindenberg/Eichsfeld der Gemeinde Ecklingerode (Stand 01/2026)

Stellungnahme des Landratsamtes zum Belang Denkmalschutz

1. ☐ Keine Einwände

2. ☐ Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. in der Abwägung nicht überwunden werden können

   a) Einwendungen

   b) Rechtsgrundlagen

   c) Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen und Befreiungen)

3. ☒ Fachliche Stellungnahme

   ☐ Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können

   ☒ Sonstige fachliche Informationen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan

   Fachbereich Bodendenkmalpflege/ Archäologie:
   Gegen o. g. Vorhaben bestehen seitens der Fachbereiches Bodendenkmalpflege des Thüringer Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie (TLDA) und der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Eichsfeld (UDSchB) keine grundsätzlichen Einwände.

   Aus der Umgebung des Baufeldes sind jedoch bereits archäologische Fundstellen bekannt. Es muss daher mit dem Vorhandensein weiterer, bislang unentdeckter Bodendenkmale gemäß § 2 Ziff. 7 - ThürDschG gerechnet werden.

   Um eine denkmalfachliche Begleitung des Vorhabens durchführen zu können, ist dem TLDA, Abteilung Bodendenkmalpflege, der Termin für den Beginn der geplanten Erdarbeiten zwei Wo-chen im Voraus anzuzeigen. Dies gilt auch für Baueinrichtungsflächen, Wegebau, Kabelgräben und Umspannstationen. Diese Forderung gilt gemäß § 12 Ziff. 2 ThürDschG als Auflage für o. g. Vorhaben.

   Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 16 ThürDSchG Zufallsfunde gegenüber der zuständigen Denkmalfachbehörde, hier dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie, anzeigepflichtig sind. Fund und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten und zu schützen.

   Nach § 7 Abs. 4 ThürDSchG gilt der Grundsatz, dass der Träger der Maßnahme als Verursacher von evtl. notwendigen Eingriffen die dabei entstehenden Kosten zu tragen hat.

Das betrifft z.B. Ausschachtungsarbeiten, Trassierungen, Bergung oder auch Dokumentation.

Fachbereich Bau- und Kunstdenkmalpflege, TLDA:
Bisher liegt keine verbindlich abgegebene Stellungnahme für den o.g. Fachbereich vor. Der Fachbereich der Bau- und Kunstdenkmalpflege ist am Verfahren zur 5. Änderung des FNP zu beteiligen. Die gilt als Auflage für o. g. Vorhaben.

In diesem Zusammenhang wird seitens der UDSchB auf die Stellungnahme des TLDA vom 03.12.2024 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Im Eichenrasen" der Gemeinde Ecklingerode verwiesen. Vor dem Hintergrund der darin dargestellten Sachlage und sonstigen Orts- und Objektkenntnisse des o.g. Fachbereiches, wird aus denkmalfachlicher Sicht festgestellt, dass die vorgelegte Planung unmittelbare Auswirkungen auf das Landschaftsbild, das Ortsbild sowie die Kulturdenkmale und demnach auf die Denkmaleigenschaft hat. Danach wird die Denkmaleigenschaft negativ berührt.

Daher ist es zwingend notwendig, für das parallel verlaufende Verfahren zur 5. Änderung des FNP (zum VB-Plan) die noch nicht vorliegende Stellungnahme des TLDA für diesen Fachbereich einzuholen.

Bei Einhaltung der o.g. Auflagen wird dem Vorhaben seitens der UDSchB zuge-stimmt.